

Schulvertrag

zwischen: Träger

GEMEINSAM LEBEN – GEMEINSAM LERNEN
Integration behinderter Menschen
Weiden und Umkreis e.V.
Am Zehentweg 7
92637 Weiden

und: Erziehungsberechtigten

Vater _____

Mutter _____

wohnhaft _____

Telefon _____

Hiermit wird _____ geboren am: _____

in: _____ Bekenntnis: _____

Staatsangehörigkeit: _____

zum Besuch an der Privaten Montessori-Grundschule Weiden ab der Klasse im

Schuljahr angemeldet. Eintrittsdatum:

§1

Die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes erfordert, dass die Eltern der aufgenommenen Schüler die Grundzüge der Montessoripädagogik und das vom Träger aufgestellte pädagogische Konzept mit seinen Schwerpunkten anerkennen und sich verpflichten, durch ihre Mitarbeit die organisatorische und pädagogische Arbeit zu unterstützen. Die Eltern verpflichten sich, 10 Arbeitsstunden pro Schuljahr abzuleisten, die auf einem Zeitkonto geführt werden. Bei Nichtableistung wird jede Stunde mit 10,- € in Rechnung gestellt.

§2

Durch den Abschluss dieses Vertrages erwerben die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Unterrichtung ihres Kindes nach den Grundsätzen der Montessori Pädagogik im Rahmen des gültigen Lehrplans für Grundschulen. Deren Umsetzung im Unterricht obliegt den Lehrkräften.

§3

Der Vertrag wird für 6 Monate zur Probe geschlossen.

a) Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag wird mit Wirkung ab dem geschlossen und gilt für die gesamte Grundschulzeit. Der Vertrag endet mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind die 4. Jahrgangsstufe beendet.

b) Außerordentliche Kündigung

Außerordentliche Kündigung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten können diesen Vertrag kündigen, wenn sie aus dem Einzugsbereich der Schule wegziehen. Der Umzug muss der Schule per Meldenachweis angezeigt werden. Die Zahlungen des Schulgeldes in voller Höhe sind immer bis zum 31.07. des laufenden Schuljahres fällig.

Eine Kündigung gem. § 627 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen („Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung“)

Ausgeschlossen als Kündigungsgrund ist ein Lehrerwechsel.

Außerordentliche Kündigung des Schulträgers

Der Schulträger kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, insbesondere,

1. wenn eine schwerwiegende Störung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem/den Erziehungsberechtigten vorliegt (Rufschädigung, Vereinbarungen zwischen Lehrer, Träger und Eltern werden nicht eingehalten, ...)
2. wenn ein Verhalten des Kindes die schulische Ordnung in einem Maße verletzt, dass ein Festhalten an dem Vertrag bis zum Ablauf des Schuljahres als unzumutbar erscheinen lässt (wenn der Förderbedarf des Kindes im Lauf der Schulzeit Grenzen der Art. 41 und 21 Abs. 3 BayEUG überschreitet)

3. wenn die von den Eltern vorgelegten Nachweise und die im Elterngespräch getroffene Aussagen hinsichtlich der Fähigkeit der aktiven Teilnahme nicht wahrheitsgemäß sind
4. wenn mit den Eltern keine Übereinstimmung über die pädagogische Grundrichtung entsprechend dem Schulkonzept zu erzielen ist

§4

Der Träger erhebt ein jährliches Schulgeld von derzeit mindestens 1776,- EUR, das in zwölf gleichen Raten von monatlich derzeit mindestens 148,- EUR jeweils zum Monatsersten,

erstmal am zu bezahlen ist.

Konto: Stadtparkasse Weiden Kto. 178 806 (BLZ 753 500 00)

In besonderen Härtefällen kann der Träger auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten das Schulgeld ermäßigen. Ausstehende Schulgeldzahlungen werden notfalls eingeklagt.

Zur Anpassung an einen veränderten Finanzbedarf kann der Schulträger, das Schulgeld in den Grenzen billigen Ermessens, jeweils zum Beginn des Schuljahres neu festsetzen. Führt eine solche Neufestsetzung zu einer Erhöhung des Schulgeldes, die die Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltungskosten um mehr als zehn von Hundert, ausgehend vom Jahr der letzten Schulgeldanpassung, übersteigt, so können die Eltern diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Erhöhungstermin außerordentlich kündigen.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dem Trägerverein das Schulgeld per Dauerauftrag zu überweisen.

§5

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen besteht eine Unfallversicherung zugunsten der Schüler. Die Eltern verpflichten sich, Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg der Schulleitung unverzüglich zu melden. Eine darüber hinausgehende Versicherung zugunsten der Schüler besteht nicht. Die Haftung von Schule, Schülern und Erziehungsberechtigten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung seitens der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung zur Einschulung. Der Nachweis darüber ist mit den Vertragsunterlagen vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich die Haftpflichtversicherung während der Dauer der Schulzeit in der Montessori-Schule aufrecht zu erhalten.

(Hinweis: Das Kind ist in der Regel durch eine Familien-Haftpflichtversicherung mitversichert).

§6

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§7

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar oder enthält der Vertrag Lücken, so wird sein übriger Inhalt dadurch nicht berührt. Die unwirksame, undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die unter Berücksichtigung des Ziels des Vertrages dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung am nächsten kommt.

Weiden, den

.....
Erziehungsberechtigte(r)

.....
Geschäftsführung

.....
Erziehungsberechtigter

.....
Vorstand Trägerverein